

Tagungsbericht: 6. Deutsch-Taiwanesisches Strafrechtsforum in Berlin – Reform der Vermögensabschöpfung

Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland vom 6.9.-9.9.2017

Von Wiss. Mitarbeiterin **Caroline Hilbring**, Wiss. Mitarbeiterin **Marie Louise Hohmann**, Osnabrück

Mit dem 6. Deutsch-Taiwanesischen Strafrechtsforum konnten die inzwischen seit fast zehn Jahren bestehende Kooperation und die fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts zwischen den Veranstaltern und Initiatoren des Forums fortgesetzt werden. In diesem Jahr tagten vom 6. bis zum 8. September in der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland in Berlin unter der Federführung von Prof. Dr. Robert Esser (Universität Passau), Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn (Universität Osnabrück) und Prof. Dr. Mark A. Zöller (Universität Trier) hochrangige und renommierte Referenten aus Wissenschaft und Praxis. Finanziell unterstützt wurde das Forum durch die Deutsch-Taiwanische Juristenvereinigung (DTJV), die Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, das Zentrum für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS), den Verein zur Förderung des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht der Universität Trier (ISP) e.V. sowie durch den Verein zur Förderung der Forschungsstelle HRCF e.V.

Als Generalthema wurde mit Blick auf die Reformdiskussion in Deutschland und Taiwan das Rechtsinstitut der „Vermögensabschöpfung“ gewählt. Das Thema hätte aktueller nicht sein können, sind doch die Neuregelungen der §§ 73 ff. StGB sowie der §§ 111b ff. und 421 ff. StPO in Deutschland am 1.6.2017 gerade erst in Kraft getreten. Auch für die taiwanesischen Gäste bestand aufgrund mehrerer seit 2015 erfolgter Reformen des taiwanesischen Strafrechts im Kontext der Vermögensabschöpfung ein hohes Interesse an dieser Thematik. Das dreitägige Forum wurde mit einem Empfang und einer Begrüßung durch Prof. Dr. Jhy Wey Shieh (Repräsentant der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland) eröffnet. Shieh nutzte dabei die Gelegenheit, um auf völkerrechtliche Besonderheiten im Zusammenhang mit der Einbeziehung Taiwans in die internationale Strafverfolgung zu erinnern. Das zeige sich prominent daran, dass Taiwan bisher keinen Status bei Interpol-Ermittlungen erlangen konnte, obwohl eine dringende Notwendigkeit der Einbeziehung Taiwans im globalen Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität bestehe.

Den Grußworten schlossen sich sodann auch der Ministerialdirektor Dr. Bernhard Böhm (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz), Prof. Dr. Jiuan-Yih Wu (Staatliche Universität Kaohsiung), der Präsident der Deutsch-Taiwanischen Juristenvereinigung Dr. Jan Grotheer und der Verfassungsrichter Dr. Chen-Huan Wu an. In den daran anschließenden fachlichen Sitzungen wurde das Generalthema „Vermögensabschöpfung“ nahezu vollumfänglich sowohl aus deutscher als auch aus taiwanesischer Sicht beleuchtet. Große Einigkeit bestand nach Abschluss des Forums darin, dass eine künftig noch effektivere Abschöpfung von kriminell erlangten Vermögenswerten erforderlich sei. Der diesbezügliche Leitgedanke beider Länder hat seinen Aus-

druck in der mehrfach verwendeten Formel „Verbrechen dürfen sich nicht lohnen“ gefunden.

Die erste Sitzung des Forums widmete sich der Darstellung der jeweiligen Ausgestaltung der Vermögensabschöpfung in Deutschland und Taiwan sowie den Auswirkungen der aktuell erfolgten Reformen auf die Effektivität der Strafverfolgung. Zu Beginn referierte Dr. Matthias Korte (Ministerialdirigent und Unterabteilungsleiter, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) dazu einleitend über die Hintergründe der in Deutschland erfolgten Reform, an dessen Abfassung er selbst federführend beteiligt war, indem er die Probleme der alten Rechtslage für die Teilnehmer umfassend aufzeigte.

Daran anschließend gab Prof. Dr. Chin-Jen Hsueh (National Taiwan University Taipeh) einen Überblick über die seit 2015 erfolgten Reformen bei der Vermögensabschöpfung in Taiwan. Dabei wies Hsueh insbesondere auf das Problem der lückenhaften Gewinnabschöpfung nach altem Recht hin. Kritisch würdigte er dabei unter anderem die fehlende Möglichkeit der selbstständigen Anordnung der Einziehung des Tatgewinns nach der alten Rechtslage sowie die fehlende Möglichkeit der Einziehung des Tatgewinns bei Dritten. Als Grund nannte Hsueh dabei die bisherige Einordnung der Vermögensabschöpfung als Nebenstrafe, die nunmehr eine „Rechtsfolge eigener Art“ darstelle. Nach Erläuterung der Grundzüge des neu eingeführten Einziehungsrechts wurde zum Abschluss des Referats die nunmehr bestehende Rechtslage dargestellt. Dabei wurde insbesondere der aus § 2 Abs. 2 tStGB resultierende Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot hervorgehoben. Ebenfalls wurde wegen der erweiterten Einziehung des Tatgewinns ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung durch Hsueh kritisiert. Trotz der vorgenannten problematischen Punkte zog Hsueh jedoch insgesamt ein positives Resümee zur Reform, da sich aus dieser jedenfalls eine zu begrüßende Effektivierung der Gewinnabschöpfung im taiwanesischen Strafprozess ergeben habe.

Im Anschluss referierte Dr. Alexander Retemeyer (Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück) über das neue deutsche Recht zur Vermögensabschöpfung aus Sicht eines Praktikers. Deutlich wurde dabei, dass die neuen Regelungen viel Raum für Interpretationen für den Rechtsanwender bieten, was aber Retemeyer nicht als einen positiven Aspekt der Reform herausstellte. So mahnte er u.a. an, dass die Merkmale des § 421 StPO n.F., der die Voraussetzungen für ein Absehen von der Einziehung normiert, eng auszulegen und damit von der Norm nur restriktiver Gebrauch zu machen sei, um eine effektive Gewinnabschöpfung gewährleisten zu können. Insgesamt begrüßte Retemeyer die Reform, allerdings sieht er in der Praxis der Vermögensabschöpfung, die im Wesentlichen bei den Rechtspflegern liege, große Probleme auf die Justiz zukommen: Das Vollstreckungsverfahren liege nunmehr in den Händen des Rechtspflegers, der auch die Härtefallentscheidung zu treffen habe, ohne jedoch am

Hauptsacheverfahren beteiligt gewesen zu sein. Außerdem seien nicht hinreichend Ressourcen für die neuen Aufgaben bei den Rechtspflegern geschaffen worden.

Danach ergriff *Robert Esser* das Wort. Er referierte zu dem Thema der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aus menschenrechtlicher Perspektive. Dieser Thematik vorangestellt war dabei insbesondere die Frage der rechtlichen Einordnung der selbstständigen Einziehung auf europäischer Ebene. Bedeutungsschwerer erhält diese Einordnung dabei insbesondere hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs des Art. 6 EMRK, dessen Voraussetzung nach Abs. 1 jedenfalls das Vorliegen einer Anklage (= Beschuldigung) sei, welche wiederum insbesondere bei der selbstständigen Einziehung problematisch erscheine. Dabei spiele laut *Esser* auch die Tatsache eine Rolle, dass die Systeme der Einziehung in den Vertragsstaaten unterschiedlich ausgeprägt seien und deshalb beachtet werden müsse, dass eine Entscheidung des EGMR hinsichtlich der Charakterisierung der Einziehung nicht pauschal für alle Mitgliedstaaten gelten könne. In Anbetracht des Eigentumsschutzes sei dabei für die Praxis zu hoffen, dass der EGMR der selbstständigen Einziehung enge Grenzen setzen werde. Weiterhin thematisierte *Esser* auch den Aspekt der Vorhersehbarkeit der neuen Regelung und einer noch zulässigen Konkretisierung durch Richterrecht. Dabei warf er die Frage auf, wie viel Konkretisierung die Neuregelung durch Richterrecht erfahren dürfe, ohne eine Lückenhaftigkeit aufzuweisen, die eine notwendige Vorhersehbarkeit ausschließen könnte. Jedenfalls seien aber laut *Esser* evidente Widersprüche in den Neuregelungen nicht erkennbar. Als wichtigsten Aspekt wandte *Esser* den sogenannten „Fair-Balance-Test“ ein, bei dem es auf eine Abwägung der jeweils betroffenen Interessen ankomme. Dabei sei auch zwischen den unterschiedlichen Formen der Vermögensabschöpfung zu differenzieren. So müsse jedenfalls immer ein Ausgleich zwischen effektiver Strafverfolgung und der Wahrung der Beschuldigten- bzw. Betroffenenrechte vorliegen. Problematisch sei dabei auch, dass der EGMR nach seiner bisherigen Rechtsprechung die Einziehung von Vermögenswerten nicht als *strafrechtliche* Sanktion einordne und daher der Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK gerade nicht eröffnet sei, wodurch der Betroffene sich faktisch nicht auf die daraus abzuleitenden Beschuldigtenrechte berufen könne. Es wurde sodann die Frage aufgeworfen, ob nicht die Einziehung vorläufiger Maßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Rechtsnatur des Verfahrens als ein strafrechtliches konkretisieren könne. Ein eindeutiges Ergebnis zu dieser Fragestellung konnte jedoch nicht gefunden werden. Jedenfalls sei aber die Vermögensabschöpfung als solche aus deutscher Sicht durch eine strafrechtliche Ausgangslage geprägt.

Im Rahmen der zweiten Sitzung konzentrierte sich das Forum auf die Problematik der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft und deren Bezug zur organisierten Kriminalität. Eingangs näherte sich Prof. *Dr. Heng-da Hsu* (Chengchi-Nationaluniversität) dem Thema der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft aus taiwanesischer Perspektive. Er stellte klar, dass sich Taiwan sehr stark am deutschen Recht orientiert hat, die derzeitigen Reformen Deutschlands

aber bislang noch keinen Eingang in das taiwanesisches Recht gefunden haben. *Hsu* hob dabei hervor, dass die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft nicht speziell im Kernstrafrecht, sondern lediglich im Nebenstrafrecht geregelt wurde, namentlich im sog. Geldwäschebekämpfungsgesetz. Aus deutscher Sicht überraschend war, dass in Taiwan eine Kombination aus einem speziellen Geldwäschetatbestand und einer Einziehungsvorschrift existiert. Kriterien für eine Einziehung sind dabei der Besitz eines Vermögensgegenstandes, eine fehlende hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass dieser rechtmäßig erworben wurde, und die Unverhältnismäßigkeit des Besitzes des Gegenstandes in Bezug auf die eigene Lebensführung; *Hsu* kritisierte den Begriff der Unverhältnismäßigkeit als zu unbestimmt. Liegen die dargestellten Voraussetzungen kumulativ vor, so wird vermutet, dass der einziehende Gegenstand aus einer strafbaren Vortrat erlangt wurde. Tritt zudem das weitere Kriterium der Begehung einer geldwäscheähnlichen Handlung (Bsp.: das Eröffnen eines Bankkontos unter fremden oder gefälschten Namen) hinzu, ohne dass der Nachweis einer rechtswidrigen Vortrat erbracht wird, dann erfolgt nicht nur die Einziehung des Vermögensgegenstandes aus unklarer Herkunft, sondern führt darüber hinaus zu der Verwirklichung eines Geldwäschetatbestandes mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Es muss also nicht feststehen, dass der betreffende Vermögensgegenstand aus einer Straftat stammt, vielmehr reicht eine auf die vorgenannten Indizien gestützte Überzeugung des Gerichts für eine Verurteilung des in Rede stehenden Täters aus. Damit gelten im Kontext der Einziehung Vermögen unklarer Herkunft und der Verurteilung wegen einer Straftat nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz bedenkliche Beweiserleichterungen. Dieser Umstand hat unter anderem zur Folge, dass eine Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft ohne eine entsprechende Verurteilung per se gerade nicht möglich ist. *Hsu* kritisierte, dass die vorgenannte Beweiserleichterung im Ergebnis zu einer Art „Verdachtsstrafe“ führe.

Der daran anschließende Beitrag von Prof. *Dr. Frank Saliger* (Ludwig-Maximilians-Universität München) beleuchtete die Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft sodann aus deutscher Sicht. *Saliger* widmete sich dabei zum einen dem Thema der erweiterten Einziehung gemäß § 73a StGB n.F., und zum anderen dem der verurteilungsunabhängigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB n.F. i.V.m. § 437 StPO und arbeitete dort die jeweils aus seiner Sicht durch die Reform neu aufgetretenen Probleme heraus. Unter Darstellung der alten und neuen Rechtslage wies *Saliger* deutlich darauf hin, dass nach der neuen Regelung des § 73a StGB sich der Anwendungsbereich auf alle Straftaten als Anknüpfungstaten erweitert habe, was einen Verstoß gegen Art. 14 GG nach sich ziehe. Hinsichtlich der selbstständigen Einziehung wendete *Saliger* ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken ein. Zwar handele es sich bei der Einziehung ad rem um eine gegenstandsbezogene und damit im weitesten Sinne zivilrechtliche Abschöpfung, jedoch bedürfe es hier in bedenklicher Weise keiner aufgeklärten oder nachweisbaren Herkunftstat. Zudem sei zu kritisieren, dass die selbstständige

Einziehung auch dann noch möglich sei, wenn die im Raum stehende Tat bereits verjährt ist. *Saliger* konstatierte auch, dass § 437 StPO keine Beweislastumkehr, sondern lediglich eine Beweislasterleichterung und -verschiebung beinhalte. Ein Schweigen des Betroffenen genüge daher nicht mehr. Vielmehr sei dieser wegen der Regelung des § 437 StPO nunmehr gezwungen, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben, um seine Rechte wahrnehmen zu können. Dies stößt nach *Saliger* insbesondere hinsichtlich der Selbstbelastungsfreiheit auf ernsthafte Bedenken. Hinterfragt wurde zudem, ob die mögliche Schlechterstellung von einkommensschwachen Tatverdächtigen nicht einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG intendieren könne. Allerdings sei Art. 3 Abs. 1 GG bereits durch die Einschränkungen des § 437 StPO hinsichtlich der Anlasstat genügend gewürdigt worden. Es reiche gerade nicht aus, dass nur ein grobes Missverhältnis festgestellt werde, sondern es müssten darüber hinaus weitere in § 437 StPO genannte Umstände berücksichtigt werden. Auch wurden bezüglich der drohenden Einschränkung der Selbstbelastungsfreiheit Bedenken hinsichtlich möglicher Beweisverwertungsverbote geäußert. Klarstellend äußerte sich *Saliger* zum Abschluss nochmal dahingehend, dass er es als problematisch ansehe, dass die Neuregelung sich an zivilistischen Regelungen orientiere, die jedoch anders als der Strafprozess gerade nicht das Verhältnis zwischen Staat und Bürger zur Grundlage haben.

Anknüpfend an die vorangegangenen Referate ging *Arndt Sinn* in seinem Vortrag der Frage nach, ob die neuen und nach der Vorstellung des Gesetzgebers einfacheren Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung auch zu einer Steigerung der Chancen führen können, der organisierten Kriminalität (OK) mit rechtlichen Mitteln entschiedener entgegenzutreten. Nach *Sinns* Ansicht könne man der OK nur dann wirksam, nachhaltig und effektiv begegnen, wenn erstens die Gruppierungen zerschlagen und zweitens diesen Gruppierungen ihre Finanzquellen und Vermögensgüter dauerhaft entzogen würden. Zunächst ging *Sinn* auf die wenigen statistischen Daten aus den Lagebildern zur OK sowie anderen Quellen ein, womit er nachweisen konnte, dass die Strategie, der OK die finanziellen Mittel zu entziehen, bis zum Jahr 2017 erfolglos geblieben ist. Er kritisierte auch, dass noch nicht einmal eine belastbare Datenbasis bestehe und justizielle Zahlen zur Vermögensabschöpfung überhaupt nicht vorlägen. Deshalb könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass in der Praxis die Wirkmechanismen zwischen illegalen Märkten und illegalem Vermögen verstanden worden seien.

Danach ging *Sinn* auf den Zusammenhang zwischen der erweiterten Einziehung und der Verfolgung der OK ein. Er legte dar, dass die Idee der erweiterten Einziehung ursprünglich aus dem OrgKG stammt und deshalb auch stets ein Konnex zwischen dem (damals) erweiterten Verfall und OK-typischen Straftaten bestanden hat. Dieser Konnex sei aber nun entfallen, was die neue Vorschrift von der OK-Verfolgungsstrategie entkoppelt und im Ergebnis § 73a StGB verfassungswidrig werden lasse. *Sinn* begründet dies damit, dass die Argumentationsmuster aus dem OrgKG zur Rechtfertigung des erweiterten Verfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit weiterhin auch bei der erweiterten Einzie-

hung anwendbar blieben. Ob die Vermögensabschöpfung nach der Gesetzesänderung ein wirksameres Instrument zur Zerschlagung von OK darstelle, bleibe abzuwarten. Sicher sei jedoch, dass ohne das Erfordernis der Konnexität zwischen OK und der erweiterten Einziehung nicht nur die OK getroffen werde, sondern auch viele nicht im Zusammenhang stehende Fälle. Ob eine solche Erweiterung und Ausdehnung letztendlich zu begrüßen sei, ließ *Sinn* offen. Jedenfalls seien aber die Chancen gestiegen, die OK zu treffen, wenn das Instrument der selbstständigen Einziehung konsequent angewendet werde. Denn bei diesen neuen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung würden die OK-typischen Kriminalitätsbereiche über den Straftatenkatalog erfasst. Die Erweiterung des Straftatenkatalogs auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte aus der AO im Gesetzgebungsverfahren begrüßte *Sinn* ausdrücklich.

Im Rahmen der dritten Sitzung wurde die Möglichkeit der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten in den Mittelpunkt gestellt. Zu Beginn referierte Prof. *Dr. Cheng-Chung Ku* (Cheng Kung Universität, Tainan) zunächst allgemein über den Verfall als Instrument zur Vermögensabschöpfung aus taiwanesischer Sicht. Der Vortrag beschäftigte sich dabei mit der kritischen Betrachtung der Rechtsnatur dieses Rechtsinstituts im taiwanesischen Strafrecht. Dabei stellte *Ku* insbesondere die Schwierigkeit dar, den Verfall im taiwanesischen Recht derart zu charakterisieren, dass sich hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit keine Bedenken ergäben. Ebenso wie das deutsche Strafrecht erfolge die Vermögensabschöpfung nach Auffassung des taiwanesischen Gesetzgebers zum Zwecke der Generalprävention. Als Grund führte *Ku* dazu an, dass der Gesetzgeber hier vor allem das ökonomische Verhaltensmodell zugrunde lege, welches dem Gedanken folge, dass Menschen Straftaten nicht aus verschiedenen Motiven, sondern zur Abschöpfung von Gewinnen begingen. *Ku* stellte dabei unter kritischer Betrachtung des Zwecks der Generalprävention das Modell einer quasikonditionellen Ausgleichsmaßnahme als Rechtsfolge eigener Art dar, welches er verfassungsrechtlich für weniger bedenklich erachte. Dies begründete er insbesondere mit dem Grundgedanken des Verfalls, der auf die Wiederherstellung der Vortatsituation und somit zur Kompensation des begangenen Unrechts gerichtet sei.

Prof. *Dr. Jiuan-Yih Wu* widmete sich im Anschluss daran dem Thema der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten aus taiwanesischer Sicht. Im Kern seines Referates stellte er fest, dass zur Sicherung der Einziehung des Wertersatzes sowohl Vermögen vom Beschuldigten als auch von Dritten sichergestellt werden könne, wenn der Richter auf Grund von Tatsachen annehme, dass die Voraussetzungen der Wertersatzeinziehung vorlägen. *Wu* wandte sich gegen das damit weitreichend eingeräumte Ermessen des Richters zur Anordnung einer vorläufigen Sicherstellung und forderte zeitgleich, die derzeit geltende „Kann-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ zu ändern. Ein intendiertes Ermessen könne sodann aus seiner Sicht die Zahl der Anordnungsfälle der Einziehung des Wertersatzes in Taiwan erhöhen. Überraschend erscheint dabei der Umstand, dass die Hürde für die

Anordnung einer vorläufigen Sicherstellung von Vermögen bei dem Beschuldigten dieselbe wie die bei einem Dritten ist.

Im Anschluss referierte Prof. Dr. Martin Heger (Humboldt-Universität, Berlin) über die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten aus deutscher Sicht. Heger, der hinsichtlich der Reformbestrebungen bereits im Rechtsausschuss im Rahmen einer Stellungnahme einige Bedenken hinsichtlich der Neuregelungen geäußert hatte, thematisierte schwerpunktmäßig die Stellung des von der Einziehung betroffenen Dritten, der nicht zeitgleich Tatverdächtiger ist. Dabei problematisierte Heger vor allem die Tatsache, dass der Drittbetroffene anders als der Beschuldigte keinerlei Einfluss auf das Strafverfahren habe und daher zu hinterfragen sei, welche Verteidigungsmöglichkeiten der Dritte im Falle einer ihn belastenden Einziehung habe. Diesbezüglich sei vor allem die Ausprägung der vorläufigen Sicherstellung als Sicherungsmaßnahme nicht ohne Schwierigkeiten, da dieser Sicherstellung kein Urteil zugrunde liege. Daher stelle sich der Eingriff in Art. 14 GG gegenüber einem Dritten durch die vorläufige Sicherstellung als bedenklich dar, wenn diesem gerade keine Möglichkeit gegeben werde, sich gegen die ihn belastende Maßnahme zu wehren. Dies treffe laut Heger besonders klein- und mittelständische Unternehmen. Bei diesen bestünde durch eine vorläufige Sicherstellung die nicht unwesentliche Gefahr, mangels Verfügungsgewalt über vorläufig sichergestellte Vermögenswerte durch ein lang andauerndes Strafverfahren, wirtschaftliche Nachteile zu erleiden. Als Lösungsansatz brachte Heger sodann in Anlehnung an die Regelungen zur Untersuchungshaft eine Höchstfrist der Sicherstellung an. Nach Heger solle zwar die durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung eine solche Frist gerade entbehrlich machen, jedoch würde dies in der Praxis nicht immer einen ausreichenden Schutz des Betroffenen darstellen, da es bezüglich dieser Prüfung keine erhöhten Anforderungen gebe und es somit für die Ermittlungsbehörden unproblematisch sei, eine Unverhältnismäßigkeit abzulehnen. Letztendlich laufe dies darauf hinaus, dass es zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für den Drittbetroffenen einer Beschleunigung des Verfahrens bedürfe. Anlässlich des Vortrages wurde insbesondere der Aspekt der Einführung von Überprüfungsfristen nochmals angesprochen. Heger sprach sich dabei neben Sinn und Esser für die Einführung solcher Fristen aus, wobei Esser die praktische Umsetzung derselben zeitgleich kritisch hinterfragte. Als Gesamtfazit formulierte Heger abschließend, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung nur die Sicherung und den Schutz des Opfers gesehen habe, dabei aber gerade der Drittbetroffene außen vor geblieben sei.

Die beiden abschließenden Vorträge wandten sich sodann im Rahmen der vierten Sitzung einer stark unternehmensbezogenen Betrachtung der Vermögensabschöpfung zu. Mark A. Zöller lieferte diesbezüglich eine Bestandsaufnahme der Sanktionierung von Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Zöller sprach sich entschieden gegen die Bemühungen der Einführung eines Verbandsstrafrechts aus, indem er zunächst die Argumente gegen ein solches Vorhaben anführte. Sodann legte er dar, warum es auch kein praktisches Bedürfnis zur Einführung eines Verbandsstrafrechts gibt, indem er die außerstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkei-

ten aufzeigte, die wesentlich flexibler und schneller seien und die Unternehmen viel härter treffen könnten. So sei auch der Verfall eine effektive Maßnahme, die gegen juristische Personen als tatunbeteiligte Dritte angeordnet werden könne. Als besonders schneidige Schwerter nannte er die kartellrechtlichen Bußgeldtatbestände (z.B. § 81 GWB) und die Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG). Bei Letztgenannter bedürfe es dabei immer der Anknüpfung an eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer Leitungsperson. Die Höhe der Geldbuße könne bei vorsätzlichen Straftaten gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG bis zu zehn Millionen Euro betragen. Auch wenn dies bei Großkonzernen nicht zwangsläufig eine abschreckende oder sanktionierende Wirkung habe, mahnte Zöller an, den § 30 Abs. 3 OWiG hinsichtlich der Diskussion um ein Verbandsstrafrecht nicht aus dem Blick zu verlieren. Rekordgeldbußen im Millionenbereich würden möglich durch § 30 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG. Hiernach soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, sogar noch übersteigen. Die Geldbuße sei somit laut Zöller, unter Berücksichtigung des erlangten wirtschaftlichen Wertes, eine sanktionssystematisch ausreichend effektive Abschöpfungsmöglichkeit.

Zum Abschluss des Forums sprach Prof. Dr. Hsiao-Wen Wang (Cheng Kung Universität, Tainan) zur strafrechtlichen Compliance in Unternehmen aus taiwanesischer Sicht. Einleitend wurde dazu zunächst ein Fall vorgestellt, anhand dessen die Begrifflichkeiten der Compliance und der strafrechtlichen Compliance erklärt wurden. Wang arbeitete heraus, dass Compliance über die Rechtskonformität hinaus jedenfalls auch eine Regelkonformität verlange, die die Einhaltung von gerade nicht rechtlich bindenden Verhaltensanweisungen bedeute. In diesem Zusammenhang stellte Wang die Aufgabe von Compliance aus taiwanesischer Sicht dar und referierte sodann tiefergehend zu einer möglichen Garantenstellung von Compliance Officers, die er anhand einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹ annahm. Offen blieb die Frage, ob der Compliance Officer insoweit die Stellung eines Beschützer- oder Überwachungsgaranten inne habe, da es eine vergleichbare Unterscheidung in Taiwan bislang nicht gebe. In diesem Zusammenhang warf Wang zum Ende hin noch auf, dass es aus taiwanesischer Sicht einer strafrechtlichen Compliance bedürfe, dessen dogmatisches Fundament jedoch erst noch zu legen sei.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Forum einen umfassenden Einblick in die Komplexität und Problematik des Themas der „Vermögensabschöpfung“ geboten hat. Trotz der geografischen Distanz beider Länder, der kulturellen Unterschiede und der Sprachbarrieren wurde jedoch immer wieder die enge Verbundenheit beider Rechtssysteme deutlich. Aufgrund der rechtsvergleichend gewählten Vortragsthemen wurde es möglich, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in beiden Rechtssystemen schnell nachzuvollziehen und auch Wegweisungen aus dem alten Recht zur Vermögensabschöpfung in Deutschland dem neuen Recht in Taiwan mit auf den Weg zu geben, denn die derzeit geltenden Re-

¹ BGH, Urt. v. 17.7.2009 – 5 StR 394/08 = BeckRS 2009, 21880.

gelungen zur Vermögensabschöpfung in Taiwan wurden den §§ 73 ff. StGB a.F. nachgebildet. Daher ist es besonders wichtig, den deutschen Weg von der taiwanesischen Seite aus weiter zu begleiten und zu beobachten. Der Diskurs im Forum hat gezeigt, dass die taiwanesischen Wissenschaftler der Entwicklung in Deutschland nach der Reform sehr offen und interessiert gegenüberstehen.

Die Veranstalter lobten im Zuge einer Schlussbetrachtung den regen Austausch und die angenehme und kollegiale Atmosphäre des Forums, das aufgrund der exzellenten Sprachkenntnisse der Teilnehmer aus Taiwan ausschließlich in deutscher Sprache veranstaltet wurde. Die Beiträge werden in Tagungsbänden in Deutsch und in Chinesisch veröffentlicht.